

Gesetzentwurf

Fraktion der CDU
Fraktion der FDP

Hannover, den 03.07.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen
Glücksspielgesetzes**

Artikel 1

Niedersächsisches Sportfördergesetz (NSportFG)

§ 1

Ziel der Sportförderung

¹Die Förderung nach diesem Gesetz soll den Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. ²Das Land wirkt dabei auf eine ausgewogene Förderung des Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports sowie des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports hin und arbeitet mit den Sportorganisationen des Landes partnerschaftlich zusammen. ³Die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Bedeutung. ⁴Ziel des Gesetzes ist daher auch, die Nachhaltigkeit der Sportförderung zu gewährleisten.

§ 2

Bereiche der Sportförderung

Zur Förderung gehört insbesondere

1. die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern,
2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen,
3. die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen zu sichern,
4. das Ehrenamt im Sport zu stärken,
5. die Unterstützung und Stärkung von Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensport,
6. die Möglichkeit des Sports zur Integration und Inklusion zu nutzen und zu fördern.

§ 3

Sportförderung durch das Land

(1) Das Land gewährt dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (Landessportbund) jährlich eine Finanzhilfe in Höhe von 31,2 Mio. Euro.

(2) Sofern die dem Land Niedersachsen zustehenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben die des Jahres 2012 übersteigen, fließt diese Mehreinnahme mit einem Anteil von 18,34 vom Hundert als Finanzhilfe an den Landessportbund.

(3) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ²Dem Empfänger der Finanzhilfe können auch Zuwendungen gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe. ³Die Finanzhilfe nach Absatz 2 wird jeweils im Dezember gezahlt.

§ 4

Finanzhilfe an den Landessportbund

(1) ¹Der Landessportbund hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden entsprechendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten.

(2) Sportverbände und -vereine können vom Landessportbund nach Absatz 1 Satz 1 im Benehmen mit dem Land anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

1. der Sportstättenbau,
2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die Durchführung von Sportfachtagungen,
6. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
7. die sportliche Jugendarbeit,
8. die sportlichen Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Kooperation mit Sportvereinen,
9. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
10. die Sportversicherung,
11. Sportprojekte im Rahmen der internationale Zusammenarbeit mit Partnerregionen des Landes sowie
12. die Förderung ehrenamtlichen Engagements im Sport.

(4) Der Landessportbund hat bei der Vergabe der Mittel an die anerkannten Sportverbände und -vereine insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots zu berücksichtigen.

(5) Der Landessportbund legt dem für Sport zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(6) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Sportverbände oder -vereine die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(7) Der Landessportbund hat bei den durch die Finanzhilfe geförderten Projekten und Maßnahmen sicherzustellen, dass auf die Herkunft der Mittel verwiesen wird.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportverbänden und -vereinen nach § 4 Abs. 2,
2. die Beteiligung des Landes bei der Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in § 4 Abs. 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportverbände oder -vereine vergebenen Mittel und
7. die Beteiligung des Landes bei dem Erlass verbandseigener Sportförderrichtlinien und bei dem Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine.

§ 6

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Sportfördermittel beim Landessportbund prüfen. ²Hat dieser die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. ³Die Dritten sind vom Landessportbund auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. ⁴§ 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

§ 7

Evaluierung

Eine Evaluierung der Sportförderung ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen.

Artikel 2

Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGlÜSpG)

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 6 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4. Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 5 bis 8.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sofern die dem Land Niedersachsen zustehenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben die des Jahres 2012 übersteigen, fließt diese Mehreinnahme mit einem Anteil von

 - 13,67 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Destinatär (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege),

- 1,20 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Destinatär (nordmedia Fonds GmbH),
- 0,75 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Destinatär (Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.),
- 0,08 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 4 genannten Destinatär (Landesmusikrat Niedersachsen e. V.),
- 2,70 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 5 genannten Destinatär (Stiftung Niedersachsen),
- 3,04 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 6 genannten Destinatär (Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit),
- 0,11 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 7 genannten Destinatär (Stiftung „Kinder von Tschernobyl“),
- 0,54 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 8 genannten Destinatär (Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.),
- 1,0 vom Hundert als Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

Die Auszahlung dieser Mehreinnahmen aus Glückspielabgaben erfolgt jeweils im Dezember.“

c) Absatz 4 wird Absatz 5.

2. § 15 wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In Niedersachsen sind rund 2,78 Mio. Mitglieder in 9 600 Sportvereinen organisiert. Der Sport in Niedersachsen hat eine herausragende Bedeutung für die Gesundheitsprävention, die Inklusion und die Integration. Er vermittelt soziale Bindung und fördert die Lebensqualität der Menschen in Niedersachsen. Es ist eine grundlegende Erkenntnis, dass der Sport wie kaum eine Art des gesellschaftlichen Miteinander, Menschen aller Altersgruppen, unterschiedlichster Herkunft und Abstammung sowie unterschiedlicher Neigung und Hautfarbe zusammen führt.

Das ehrenamtliche Engagement seiner Akteure leistet einen entscheidenden Beitrag für das Gemeinwesen. Das Land wirkt dabei auf eine ausgewogene Förderung des Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports sowie des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports hin und arbeitet mit den Sportorganisationen des Landes partnerschaftlich zusammen.

Ziel des Gesetzes ist es, die Mittel der Sportförderung des Landes Niedersachsen zentral zu bündeln und festzuschreiben. Dies stellt eine nachhaltige Sicherung der Aufgabenwahrnehmung sowie eine möglichst unbürokratische Abwicklung sicher. Das Niedersächsische Sportfördergesetz (NSportFG) gewährleistet so den Sportvereinen und Sportverbänden Rechts- und Planungssicherheit. Darüber hinaus stellt das Gesetz sicher, dass Mehreinnahmen aus den Glücksspielerträgen an die Destinatäre gemäß §14 Abs. 2 NGLüSpG verteilt werden.

Im Wesentlichen sind die Regelungen des § 14 Abs. 2, der §§ 15, 20 Abs. 1, 4 und 5 sowie des § 21 des NGLüSpG übernommen worden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Niedersächsisches Sportfördergesetz):

Zu § 1

Siehe Anlass und Ziel des Gesetzes.

Zu § 2:

§ 2 stellt die besonderen Bereiche der Sportförderung dar. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

Zu § 3:

Absatz 1 legt fest, dass die Sportfördermittel dem Landessportbund als Finanzhilfe zugewiesen werden; die Höhe der gewährten Mittel ist dabei explizit festgelegt. Der LSB gibt die Mittel nach Maßgabe des § 4 NSportFG an die Anspruchsberechtigten weiter, die Förderrichtlinien des LSB werden mit dem MI abgestimmt. Die Kontroll- und Prüfrechte sind in der Verordnung über die Förderung der Sportverbände und -vereine (VO-Sport) festgelegt.

Absatz 2 stellt sicher, dass, sollte es zu Mehreinnahmen aus den Glücksspielabgaben kommen, diese mit einem Anteil von 18,34 vom Hundert als Finanzhilfe an den Landessportbund fließen.

Folgende Berechnung liegt zugrunde:

266,6 Mio. Euro Lotteriesteuern, Glücksspielabgaben und Zweckerträge führte die LOTTO Niedersachsen GmbH im Jahr 2011 an das Land Niedersachsen bzw. die Destinatäre ab. Die Glücksspielabgaben (ohne Steuern) betragen davon **148,1 Mio. Euro**. Den im NGLüSpG angegebenen, namentlich aufgeführten Destinatären wird gemäß § 14 Abs. 2 ein Teil der Glücksspielabgaben als Finanzhilfe gewährt. Der auf alle Destinatäre als Finanzhilfe entfallende Betrag aus den Glücksspielabgaben beträgt rund 60 Mio. Euro. Von den Finanzhilfen gemäß § 14 Abs. 2 NGLüSpG werden insgesamt 27 160 500 Euro dem Landessportbund Niedersachsen e. V. gewährt, das sind 44,98 % der Finanzhilfen bzw. **18,34 %** der Glücksspielabgaben.

Zu § 4:

§ 4 Abs. 1 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 2 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 1 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 2 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 3 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 4 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 5 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 6 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 7 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3, Nummer 8 legt sportliche Angebote für Jugendliche als förderungswürdige Aufgabe fest. Dazu gehören Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten und Schulen, u. a. das Aktionsprogramm „Schule und Verein“.

§ 4 Abs. 3 Nummer 9 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 10 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 3 Nummer 11 legt fest, dass Sportprojekte im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit mit Partnerregionen des Landes zu den förderungswürdigen Aufgaben zählen.

§ 4 Abs. 3 Nummer 12 unterstreicht die Förderung des Ehrenamtlichen Engagements im Sport.

§ 4 Abs. 4 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 5 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 6 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

§ 4 Abs. 7 legt fest, dass der Landessportbund die Herkunft der Mittel dokumentiert. Dies stellt sicher, dass bei den durch die Finanzhilfe geförderten Projekten und Maßnahmen auf das Land Niedersachsen verwiesen wird und dies unter Verwendung eines entsprechenden Logos dargestellt wird.

Zu § 5:

§ 5 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

Zu § 6:

§ 6 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

Zu § 7:

§ 7 entspricht inhaltlich § 15 NGLüSpG.

Zu Artikel 2 (Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes):

Zu Nummer 1 (Änderung des § 14):

Die gesetzliche Änderung ergibt sich aus dem oben genannten Ziel des Gesetzes.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 15):

§ 15 entfällt aufgrund des neuen Sportförderungsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten):

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die zusätzlichen Ausgaben sind durch Umschichtungen innerhalb des Epl. 03 sowie durch Verlagerungen aus den Epl. 02, 05 und 07 gegenfinanziert. Zur Finanzierung eines Sportstättenanierungsprogramms in Höhe von jährlich 2 Mio. Euro wird eine entsprechende Ablieferung des Landesbetriebes für Statistik und Kommunikation geleistet.

Für die Fraktion der CDU

Björn Thümler
Fraktionsvorsitzender

Für die Fraktion der FDP

Christian Grascha
Parlamentarischer Geschäftsführer